



057091/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 20/07/11

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2011 (11.05)  
(OR. en)**

**6598/11  
ADD 1**

**PV CONS 7  
ECOFIN 74**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

Betr.: **3067. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und  
FINANZEN) vom 15. Februar 2011 in Brüssel**

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### Liste der A-PUNKTE (Dok. 6492/11 PTS A 11)

Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der  
Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG .....3

### TAGESORDDNUNGSPUNKTE (Dok. 6302/11 OJ/CONS 6 ECOFIN 61)

Punkt 3 Gesetzgebungsvorschläge zur wirtschaftspolitischen Steuerung.....5

Punkt 5 Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen.....5

o  
o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG**

17631/10 FISC 155

+ COR 1

+ REV 1 (pl)

+ REV 2 (el)

+ REV 3 (lt)

+ REV 4 (fi)

+ REV 5 (it)

Der Rat nahm die oben genannte Richtlinie einstimmig an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

#### **1. Erklärung Bulgariens, Zyperns, Irlands, Luxemburgs, Maltas, Portugals und des Vereinigten Königreichs zu Artikel 26**

"Bulgarien, Zypern, Irland, Luxemburg, Malta, Portugal und das Vereinigte Königreich befürworten die Anwendung des Ausschussverfahrens für die Umsetzung rein technischer Punkte im Rahmen dieser Richtlinie gemäß den Vorschriften des Beschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999.

Unsere Zustimmung zu der eingeschränkten Anwendung des Ausschussverfahrens in diesem Fall ist jedoch eine Ausnahmemaßnahme und darf keinesfalls als Präzedenzfall für die Anwendung des Ausschussverfahrens im Bereich der Besteuerung angesehen werden."

#### **2. Erklärung der Kommission zu Artikel 8**

"Die Kommission bestätigt, dass sie auf der Grundlage der Bewertung der administrativen und anderen einschlägigen Kosten wie auch des Nutzens aus dem automatischen Austausch von Informationen nach Artikel 8 Absatz 5 nicht nur eine Überprüfung der in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Arten von Einkünften und Vermögen, sondern auch der Bedingung, dass Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen verfügbar sein müssen, vorschlagen kann."

#### **3. Erklärung der Mitgliedstaaten zu Artikel 8**

"Zur Förderung gleicher Ausgangsvoraussetzungen im Bereich des automatischen Informationsaustauschs verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Verfügbarkeit von Informationen über alle in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Arten so weit wie möglich zu verbessern."

#### **4. Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 8**

"Der Rat und die Kommission bestätigen, dass mit der Bezugnahme auf andere Rechtsakte der Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbare Maßnahmen in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c insbesondere die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erfasst wird, falls und soweit der Geltungsbereich jener Richtlinie auf Lebensversicherungsprodukte ausgedehnt werden sollte."

#### **5. Erklärung des Rates zu Artikel 8**

"Um den Verwaltungsaufwand für die Steuerverwaltungen und für Dritte sowie die Investitionskosten in Grenzen zu halten, wird sich der automatische Informationsaustausch anfangs nur auf fünf bestimmte Arten von Einkommen und Kapital beschränken. Zeigt der Evaluierungsbericht der Kommission, der spätestens 2017 zu veröffentlichen ist, dass der automatische Informationsaustausch angemessen funktioniert und die administrativen und anderen einschlägigen Kosten wie auch der Nutzen in einem angemessenen, ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, so ist der Rat fest entschlossen, Effizienz und Funktionieren des automatischen Informationsaustauschs weiter zu verbessern und die entsprechenden Anforderungen zu erhöhen, indem für mindestens drei Arten ein automatischerer Informationsaustausch zwingend vorgeschrieben wird und die Liste der betreffenden Arten um Dividenden, Veräußerungsgewinne und Lizenzgebühren erweitert wird."

#### **6. Erklärung der Kommission**

"Die Kommission bestätigt, dass sie die korrekte und wirksame Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen genau beobachten wird, um deren ordnungsgemäßes Funktionieren insbesondere im Hinblick auf die Einleitung geeigneter Initiativen sicherzustellen, und dass spätestens Mitte 2011 ein Ad-hoc-Bericht vorgelegt wird. Sie wird auch das korrekte und wirksame Funktionieren der Abkommen mit Drittländern überprüfen, in denen Maßnahmen vorgesehen sind, die den in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen gleichwertig sind, damit geprüft werden kann, ob unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen Änderungen an diesen Abkommen notwendig sind. Gleichzeitig bekräftigt die Kommission, dass sie für eine Förderung des Informationsaustauschs auf möglichst breiter Grundlage eintritt und dass sie dieses Ziel sowohl innerhalb der EU als auch durch einschlägige Abkommen zwischen der EU und Drittländern weiterhin fördern und gewährleisten wird."

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

### **3. Gesetzgebungsvorschläge zur wirtschaftspolitischen Steuerung**

- a) **Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1466/97 des Rates (präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts)**
- b) **Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1467/97 des Rates (korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts)**
- c) **Verordnung über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet**
- d) **Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte**
- e) **Verordnung über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet**  
= Orientierungsaussprache  
6106/11 ECOFIN 46 UEM 20 SOC 88 CODEC 162

Auf der Grundlage des Berichts des Vorsitzes zum Stand der Beratungen über das Gesetzgebungspaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung erzielte der Rat eine Einigung über die Frage der Bezugnahme auf unerwartete Mehreinnahmen in dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung 1466/97.

### **5. Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen**

- = Orientierungsaussprache  
6352/11 FISC 16

Nach einem Gedankenaustausch über die Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen und die Betrugsbekämpfungsabkommen mit Drittländern vereinbarte der Rat, die Beratungen auf Ebene der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" fortzusetzen.

=====